

Alle Tatsachen, die erschwerende oder mildernde Umstände in bezug auf den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten erkennen lassen, müssen in den Gegenstand der Beweisführung aufgenommen werden. Zu prüfen sind ebenfalls die Folgen der Straftat sowie deren gesellschaftliche Auswirkungen. Da das ganze Ereignis der Straftat bewiesen werden muß, gehören auch die nicht im Strafgesetz erwähnten Tatsachen über Tatzeit und Tatort sowie die wiederholte Straffälligkeit zum Gegenstand der Beweisführung.

Hinter der Straftat — als einem Akt menschlichen Verhaltens — steht eine Persönlichkeit. Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters kann nicht richtig und vollständig beantwortet werden, wenn sie losgelöst von der Täterpersönlichkeit beurteilt wird. Deshalb gehören alle Strafsachen, in denen sich für die Beurteilung der konkreten Strafsache wesentliche Züge der Täterpersönlichkeit zeigen, zum Gegenstand der Beweisführung.⁴¹

Die tatbezogenen Ursachen und Bedingungen der Straftat müssen bewiesen werden. Dazu gehören Umstände aus der Persönlichkeitsentwicklung des Täters und aktuelle Faktoren seines Lebens, die die Vorstellungswelt oder die negativen Einstellungen erzeugten, aus denen die Entscheidung zur Tat erwachsen ist, sowie Erscheinungen, die zwar nicht zur Entscheidung der Tat geführt haben, wohl aber diese Entscheidung ermöglichten oder die Art und Weise der Tatbegehung beeinflussten.

Die Forderung nach Allseitigkeit und Unvoreingenommenheit gilt auch für die Feststellung des Gegenstands der Beweisführung. Demzufolge müssen in den Gegenstand der Beweisführung auch solche Tatsachen eingehen, die das Verhalten des Beschuldigten im Sinne des materiellen Rechts rechtfertigen oder die Strafbarkeit im konkreten Fall ausschließen. Schließlich sind auch solche Tatsachen Gegenstand der Beweisführung, die den Täter entlasten, weil aus ihnen hervorgeht, daß

- seine Handlungen keinen Straftatbestand erfüllen oder
- nicht der Beschuldigte die Straftat begangen hat oder
- die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen (z. B. im Falle der Verjährung der Straftat oder der Amnestie).

Den Gegenstand der Beweisführung bilden also folgende Tatsachen:

- das Ereignis, auf das sich die erhobene Beschuldigung bezieht, nach Zeit und Ort sowie nach den Umständen, auf welche der Tatbestand der in Erwägung gezogenen Strafrechtsnorm hinweist;
- die Art und Weise der Begehung der in der Beschuldigung als Straftat deklarierten Handlung durch den Beschuldigten;